

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von Helvetia

## für die obligatorische «Restschuldversicherung» (Tod) zum Darlehensvertrag von RCI Finance SA

### 1 Grundlagen der Versicherung

#### 1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Darlehensvertrag (nachfolgend «Finanzierungsvertrag» genannt) zwischen RCI Finance SA (Schweiz) (nachfolgend RCI genannt) und dem Darlehensnehmer (nachfolgend «Finanzierungsnehmer» genannt);
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
- subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Der Verständlichkeit wegen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

#### 1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen RCI als Versicherungsnehmer und Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Helvetia genannt), als Versicherer, besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag zur Deckung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag des versicherten RCI-Kunden (versicherte Person).

Die sich aus den vorliegenden AVB ergebenden Versicherungsansprüche richten sich ausschliesslich gegen Helvetia. Im Versicherungsfall besteht kein Versicherungsanspruch der versicherten Person gegenüber RCI.

#### 1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die vorliegenden AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. des Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche abschliessend fest.

### 2 Modalitäten der Versicherung

#### 2.1 Versichertes Risiko

Die Restschuldversicherung ist obligatorisch. Sie ist integrierter Bestandteil des Finanzierungsvertrages und beinhaltet die Deckung des folgenden Risikos:

- **Tod** infolge Unfall oder Krankheit

#### 2.2 Versicherte Person

Versichert sind erwerbstätige natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche den Finanzierungsvertrag mit RCI abschliessen. Besteht im Finanzierungsvertrag eine Solidarschuldnerschaft, ist lediglich die im Vertrag erstgenannte Person versichert. Mehrere Personen sowie juristische Personen können nicht versichert werden.

#### 2.3 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die obligatorische Restschuldversicherung erfolgt durch Abschluss des Finanzierungsvertrages zwischen RCI und dem Finanzierungsnehmer (versicherte Person).

#### 2.4 Eintritts- und Endalter

Die Versicherung beginnt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintrittsalter) und dauert längstens bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres (Endalter) der versicherten Person.

#### 2.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auszahlung der Finanzierungssumme.

#### 2.6 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit ordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Finanzierungsvertrags, spätestens jedoch mit Rückzahlung der Finanzierungssumme, längstens nach Ablauf von 72 Monaten (Verlängerung von maximal 12 Monaten möglich, sofern der Finanzierungsvertrag auch weiterhin besteht). Ohne ordentliche bzw. vorzeitige Beendigung des Finanzierungsvertrags endet der Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- am Tag nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
- mit dem Tod der versicherten Person;
- bei Wegzug aus der Schweiz oder aus dem Fürstentum Liechtenstein.

In Bezug auf oben genannte Fälle mit Ausnahme von lit. a besteht eine Mitteilungspflicht der versicherten Person bzw. deren Erben an den RCI Kundendienst.

### 3 Versicherungsleistungen

#### 3.1 Versicherungssummen

Helvetia erbringt aus der vorliegenden Restschuldversicherung gesamthaft Versicherungsleistungen bis maximal CHF 100'000 pro Finanzierungsvertrag.

## 3.2 Leistungen bei Tod

### 3.2.1 Anspruch bei Tod

Helvetia erbringt bei Tod der versicherten Person eine einmalige Kapitalleistung im Umfang der Restschuld inkl. allfälliger Zahlungsrückstände und Verzugszinsen im Zeitpunkt des Todes.

### 3.2.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod

- a) infolge Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages ärztliche Behandlung beanspruchte, oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- b) infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- c) infolge Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (>Grad VI, UIAA); Canyoning und Hochseesegeln;
- d) infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- e) infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes.

## 4 Leistungsanspruch

### 4.1 Leistungsanspruch

RCI als Versicherungsnehmerin ist auf sämtliche Versicherungsleistungen gegenüber Helvetia anspruchsberechtigt. Diese dienen ausschliesslich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person resp. deren Erben aus dem Finanzierungsvertrag gegenüber RCI und werden ausschliesslich und direkt an RCI ausgerichtet.

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

### 4.2 Unveräusserlichkeit der Ansprüche

Sämtliche Leistungen aus der vorliegenden Versicherung können weder verpfändet noch abgetreten werden.

### 4.3 Prämienzahlung

Die Versicherungsprämien (inkl. allfälliger Stempelsteuer) sind Bestandteil der im Rahmen des Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Finanzierungsraten. In einem Leistungsfall schliessen die Leistungen von Helvetia die Versicherungsprämien mit ein.

### 4.4 Überschussbeteiligung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse.

## 5 Schadenfall

### 5.1 Obliegenheiten im Schadenfall

Sämtliche Schadenfälle sind ohne Verzug dem mit der Schadenadministration beauftragten Service Provider von Helvetia zu melden:

**Financial & Employee Benefits Services (febs) AG**

**Postfach 1763, 8401 Winterthur,**

**Telefon: 052 266 02 89, Fax: 052 266 02 01,**

**e-Mail: rci@febs.ch**

Der Service Provider stellt **der versicherten Person** bzw. der Person, welche den Schaden meldet, das Schadenformular zu.

Mit dem unterschriebenen Schadenformular sind die zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen umgehend einzureichen.

### 5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind zwingend die nachfolgenden Dokumente Helvetia bzw. dem beauftragten Service Provider einzureichen:

- **Vollständig ausgefülltes Schadenformular**

- **im Todesfall:** Amtliche Sterbeurkunde und ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis), welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung nennt, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Bei Tod durch Unfall ist zusätzlich der Polizeirapport beizubringen.

Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Die Versicherungsleistung wird erst ausbezahlt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen, welche zur Prüfung und Beurteilung des Leistungsanspruches benötigt werden und der Anspruch anerkannt wird. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von den Erben der versicherten Person zu tragen.

Helvetia ist zudem berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen. Helvetia bzw. der von ihr beauftragte Service Provider haben das Recht, die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

### **5.3 Mitwirkungspflicht**

Die Erben der versicherten Person sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, Helvetia bzw. den von ihr beauftragten Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitälern, Ärzten, Arbeitgebern, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen und bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen sowie diese von der Schweigepflicht zu entbinden;
- umgehend über den früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Kommen die Erben der versicherten Person einer der vorliegenden Obliegenheiten nicht nach, so tritt die Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht ein und Helvetia ist befugt, die Leistungen bis zur Erfüllung der Obliegenheit zu verweigern.

## **6 Kündigung**

Die Versicherung kann während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages nicht gekündigt werden.

## **7 Besondere Bestimmungen**

### **7.1 Übertragung an Dritte**

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl Helvetia als auch RCI gewisse Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services (febs) AG in Winterthur auslagern bzw. übertragen kann.

### **7.2 Datenschutz**

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bei RCI oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten.

Die versicherte Person kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen der versicherten Person sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt.

Persönliche Angaben, die für die Abwicklung der vorliegenden Versicherung gemacht werden, sowie die im Zuge eines Leistungsfalles einzureichende Daten werden von Helvetia bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung der Versicherung sowie der Behandlung und Abwicklung von Schadenfällen geführt.

Helvetia bzw. die von ihr beauftragten Dritten sowie RCI sind befugt, die für die Vertragsabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer sowie Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

### **7.3 Mitteilungen und Anzeigen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich oder in einer anderen Form (z.B. E-Mail, SMS), die den Nachweis durch Text ermöglichen, erfolgen. Helvetia lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle ab, soweit von Seiten Helvetia kein Fehlverhalten vorliegt. Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services AG oder Helvetia zugegangen sind.

### **7.4 Steuern**

Die Versicherungsleistungen sind von den Erben der versicherten Person nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern.

### **7.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Auf die vorliegende Versicherung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person, der schweizerische Sitz des Versicherungsnehmers (RCI) oder des Versicherers (Helvetia).